Systematik des BGB

Die fünf Bücher des BGB sind:

1.	Der Allgemeine Teil	§§ 1 – 240 BGB
2.	Das Schuldrecht	§§ 241 – 853 BGB
	- Allgemeines Schuldrecht	Abschnitt 1-7
	- Besonderes Schuldrecht	Abschnitt 8
3.	Das Sachenrecht	§§ 854 – 1296 BGB
4.	Das Familienrecht	§§ 1297 – 1921 BGB
5.	Das Erbrecht	§§ 1922 – 2385 BGB

Inhalte:

Allgemeiner Teil: Der allgemeine Teil des BGB enthält die für alle Rechtsgebiete des Zivilrechts gültigen Regeln, soweit keine Sonderregeln eingreifen.

Schuldrecht AT: Das Schuldrecht ist das „Recht der Schuldverhältnisse“. Es behandelt die durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes begründete Beziehung zwischen Personen.

Schuldrecht BT: Im besonderen Teil des Schuldrechts werden die typisierten Schuldverhältnisse behandelt.

Sachenrecht: Das Sachenrecht regelt die dingliche Zuordnung von Rechtsobjekten

Rechtssubjekte

- natürliche Personen (§§ 1 – 12 BGB)
- juristische Personen (§§ 21 – 89 BGB)
- Verbraucher (§ 13 BGB)
- Unternehmer (§ 14 BGB)

Rechtsobjekte

Sachen: körperliche Gegenstände, § 90 BGB

- bewegliche Sachen, § 91 BGB
  - Flüssigkeiten und Gase, wenn sie durch Einschluß in Behälter beherrschbar sind
  - Tiere sind seit 1990 keine Sachen, sie sind jedoch gem. § 90a BGB weitgehend als solche zu behandeln
  - Elektrizität, Strahlen und Wellen sind keine Sachen
- unbewegliche Sachen

Rechte:

- absolute Rechte (z.B. Namensrecht, § 12 BGB)
- relative Rechte
  - Ansprüche
  - Gestaltungsrechte
  - Gegenrechte

Willenserklärung

= Erklärung einer Person, mit der die Herbeiführung einer Rechtsfolge gewollt ist

- Rechtsbindungswille (subjektiver Wille)
  - Handlungswille, Erklärungsbewußtsein, Geschäftswille
- Rechtserhebliche Erklärung (objektiver Erklärungswert)
- Fallen diese auseinander, liegt ein Willensmangel vor.

Abgabe einer Willenserklärung:

- ausdrücklich
- konkludent
  (Schweigen aber nur im Ausnahmefall; Bsp.: Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben)

- **nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen**
  - werden mit der Abgabe wirksam (gesprochenes Wort, Errichtung der Urkunde)

- **empfangsbedürftige Willenserklärungen**
  - werden erst mit dem Zugang wirksam

<u>Zugang der Willenserklärung</u>

<u>Grundsatz:</u> Erklärung gelangt derart in den Machtbereich des Empfängers, daß man damit rechnen muß, er habe Kenntnis erlangt.

<u>Abgrenzung von anderen Rechtshandlungen:</u>

- Realakte
  Handlungen, an welche die Rechtsordnung unabhängig von einem entsprechenden Willen des Handelnden eine Rechtsfolge knüpft (z.B. § 950 BGB)
- Geschäftsähnliche Handlungen
  Rechtsfolge tritt aufgrund ges. Anordnung ein, auch wenn sie nicht gewollt sein sollte (Bsp.: Anerkenntnis, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit, Träger von Recht und Pflichten zu sein
- natürliche Personen mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)
- juristische Personen (Normativsystem)

Geschäftsfähigkeit

= Fähigkeit, durch Abgabe einer eigenen Willenserklärung wirksam Rechte und Pflichten im Geschäftsverkehr zu begründen

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen geschäftsfähig.

Ausnahmen:

§ 104 Nr. 1 BGB: Kinder sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres geschäftsunfähig.

§ 106 BGB: Minderjährige sind ab Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt geschäftsfähig.

§ 104 Nr. 2 BGB: Volljährige, deren Geistestätigkeit dauerhaft gestört ist, sind geschäftsunfähig.

Verpflichtungsgeschäft

- begründet ein Schuldverhältnis
- Anspruch des Gläubigers auf ein Tun oder Unterlassen des Schuldners

Veräußerer
V
Schuldner

schließt Kaufvertrag über Sache, § 433 I BGB

Erwerber
E
Anspruchsinhaber (Gläubiger)

Verfügungsgeschäft

- zieht eine Rechtsänderung nach sich
  - Übertragung des Rechts
  - Belastung des Rechts
  - Aufhebung des Rechts
  - Inhaltsänderung des Rechts

Beispiel:

Veräußerer
V
Eigentümer des Geldes

übereignet Sache, § 929 BGB

übereignet Geld

Erwerber
E
Eigentümer der Sache

Abstraktionsprinzip

Erfüllungsgeschäfte hängen in ihrer Wirksamkeit nicht von dem Verpflichtungsgeschäft ab. Fehlt dem Erfüllungsgeschäft ein wirksamer Verpflichtungsgrund, so ist das vollzogene Erfüllungsgeschäft dennoch wirksam.

Beispiel: A bietet B schriftlich den Kauf eines Buchs zum Preis von 58 € an. Beim Tippen des Briefs hat sich A verschrieben. Er wollte B das Buch für 85 € anbieten. B, der den Irrtum des A nicht kennt und auch keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Irrtums hat, teilt dem A mit, er nehme das Angebot an. Daraufhin übersendet A dem B das Buch, B dem A den Betrag von 58 €. Jetzt bemerkt A seinen Irrtum.

Die Offerte des A (Kauf für 58 €) ist mit einem Erklärungsirrtum behaftet, der A zur Anfechtung berechtigt (§ 119 I). Erklärt A die Anfechtung (§ 143 I), ist der Kaufvertrag als von Anfang an nicht anzusehen (§ 142 I). Also fehlt ein wirksames Verpflichtungsgeschäft.

Von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts macht § 929 die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts aber nicht abhängig. Der Eigentumsübergang findet statt, wenn sich A und B über den Eigentumswechsel an **diesem** Buch geeinigt haben und A dem B Besitz an dem Buch verschafft hat. An beidem besteht aber auch kein Zweifel. Also erwirbt B Eigentum an dem Buch.

Veräußert B das Buch an C, dann erwirbt C vom Berechtigten, nämlich dem Eigentümer.

Vertrag

= mehrseitiges Rechtsgeschäft, das aus mindestens zwei auf denselben Rechtserfolg gerichteten Willenserklärungen besteht

Angebot

abzugrenzen von: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum)

Mindestanforderung

- auf Geschäftsabschluß gerichtet
- enthält die Bestimmung von Leistung, Gegenleistung, Parteien (essentialia naegotii)

Beispiel: Ich, A, will B dieses Auto für 10.000 € verkaufen.

Erlöschen des Angebots bei:
- Ablehnung des Antrags, § 146 BGB
- Ablauf der Annahmefrist, § 147 BGB nicht aber durch Tod des Antragenden, § 130 II BGB

Annahme

muß dem Antrag entsprechen

Beispiel: Ich, B, will von A dieses Auto für 10.000 € kaufen.

Ist dieses nicht der Fall, so liegt (§ 150 II BGB) ein neuer Antrag vor.

Stellvertretung

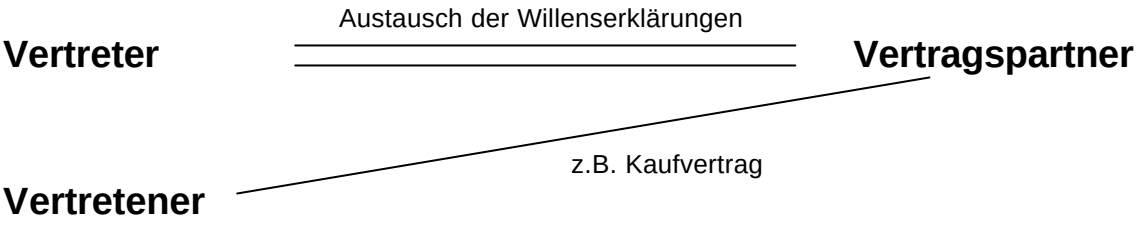

Die Vertretung ist grds. zulässig.

Vertreter ist, wer eine Willenserklärung im fremden Namen abgibt (Aktivvertretung) oder entgegennimmt (Passivvertretung).

Offenkundigkeitsprinzip:

Der Vertreter muß gegenüber dem Empfänger zum Ausdruck bringen, daß die Rechtsfolge der Willenserklärung nicht ihm selbst, sondern einen anderen treffen soll (§ 164 Abs. 1 BGB).
Andernfalls wird der Vertreter selbst Vertragspartner (§ 164 Abs. 2 BGB).

Abgrenzung zum Boten:

Der Bote überbringt eine fremde Willenserklärung, wohingegen der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt.

1. Prüfungsschema: Wirksame Stellvertretung

Anspruch gegen den Vertreter

1. Zulässigkeit
- a) Kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft (z.B. Eheschließung, § 1311 BGB)
- b) Keine Geschäftsunfähigkeit des Vertreters (Umkehrschluss aus § 165 BGB)

2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
- a) Eigene Ermessens- und Entschließungsfreiheit
- b) Abgrenzung zum Boten

3. Im fremden Namen
- a) Offenkundigkeit des Handelns
  - aa) Ausdrücklich / Konkludent
  - bb) Identität des Vertretenen kann verborgen sein
- b) Ausnahmen der Offenkundigkeit
  - aa) Handeln unter fremden Namen
    - (1) Handeln unter falschem Namen: Eigengeschäft
    - (2) Identitätstäuschung: Anwendung der §§ 164 ff. analog
  - bb) Handeln für den Betriebsinhaber
    - (1) Unternehmensbezogenes Geschäft
    - (2) Mit Vertretungswillen

4. Mit Vertretungsmacht
- a) Gesetzliche Vertretungsmacht
  - aa) Im engeren Sinne: z.B. Eltern (§ 1629 I BGB); Ehepartner (§ 1357 I BGB); Betreuer (§ 1902 BGB)
  - bb) Organschaftlich: z.B. Vereinsvorstand (§ 26 II BGB); GmbH-Geschäftsführer (§ 35 I GmbHG); Vorstand einer AG (§ 78 AktG)
- b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht), § 166 II BGB
  - aa) Wirksame Erteilung (Einseitige empfangsbedürftige WE)
    - (1) Innenvollmacht, § 167 I 1. Alt. BGB
    - (2) Außenvollmacht, § 167 I 2. Alt. BGB
    - (3) Nach außen kundgemachte Innenvollmacht, §§ 171 f. BGB
  - bb) Kein Erlöschen, §§ 168 – 173 BGB
- c) Ausnahme von der ausdrücklichen Vollmachtserteilung (Vollmacht kraft Rechtsschein)
  - aa) Anscheinsvollmacht
    - Vertreter hätte das Handeln des Vertreters erkennen und verhindern können
  - bb) Duldungsvollmacht
    - Vertreter weiß um das Verhalten des Vertreters und unternimmt nichts dagegen, obwohl es ihm möglich wäre

d) Keine Beschränkung der Vertretungsmacht
   aa) Kein Selbstkontrahieren, § 181 BGB
      (1) Kein Insichgeschäft
      (2) Keine Doppelvertretung
      (3) Ausnahmen: z.B. Generalvollmacht; § 1004 I BGB
   bb) kein Missbraucht der Vertretungsmacht

Rechtsfolge: Wirksame Vertretung gem. § 164 I 1 BGB

A. Anspruch gegen den Vertreter

Grundsätzlich besteht bei wirksamer Vertretung gem. § 164 BGB allein ein Anspruch gegen den Vertretenen.
Ausnahme hiervon ist die Sachwalterhaftung aus c.i.c., § 311 III BGB
Voraussetzungen:

a) Der Vertreter hat ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluß

oder

b) Der Vertreter hat ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und dadurch den Vertragsschluß erheblich beeinflußt.

Rechtsfolge: Haftung des Vertreters aus Verschulden bei Vertragsabschluß

Vertretungsmacht

Der andere wird durch das Handeln eines Vertreters nur verpflichtet und berechtigt, wenn Vertretungsmacht bestand, § 164 I BGB.

- **Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht entsteht gem. § 167 BGB Erteilung einer Vollmacht (= einseitige empfangsbedürftige WE des Vertretenen)**
  - Spezialvollmacht: gültig für ein einzelnes Rechtsgeschäft
  - Art- oder Gattungsvollmacht: gültig für zu bestimmten Geschäftsbereichen gehörende Rechtsgeschäfte
  - Generalvollmacht: für sämtliche Rechtsgeschäfte

- **kraft Rechtsschein**
  - Duldungsvollmacht: Der Vertretene hat Kenntnis davon, daß ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt und duldet dies.
  - Anscheinsvollmacht: Der Vertretene hätte Kenntnis haben können, daß ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt und hätte dieses verhindern können.

- **kraft Gesetz**
  - z.B. § 1629 I BGB.

Schließt der <u>Vertreter ohne Vertretungsmacht</u> einen Vertrag, so ist dieser schwebend unwirksam.

Folge: - Vertretener genehmigt das Geschäft ⇒ Vertrag wird wirksam
- Vertretener genehmigt das Geschäft nicht ⇒ wahlweise Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, § 179 I BGB

Kannte der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht, so kann er nur zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet werden.

Unzulässig sind in der Regel Geschäfte, bei denen Vertreter und Vertretener eine Person sind (sog. Insichgeschäfte) = § 181 BGB. Wirksam werden diese Geschäfte nur, wenn dem Vertreter die Insichvertretung gestattet ist oder das Insichgeschäft in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

2. Prüfschema: Vertretung ohne Vertretungsmacht

A. Anspruch gegen den Vertretenen

Es entstehen keine Ansprüche gegen den Vertretenen.
Jedoch kann er den zunächst schwebend unwirksamen Vertrag nachträglich genehmigen.

Dann: Rechtsfolge § 184 I, Rechtsgeschäft wird rückwirkend wirksam

B. Anspruch gegen den Vertreter

Voraussetzungen:
(1) Auftreten im fremden Namen
(2) Überschreiten oder Erlöschen der Vertretungsmacht

Rechtsfolgen:

Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam, § 177 I BGB

1) Genehmigt der Vertretene ⇒ Kein Anspruch gegen den Vertreter (siehe oben A.)

2) Verweigert der Vertretene ⇒ Vertrag ist von Anfang an unwirksam
   - (1) Haftung des Vertreters auf Erfüllung oder Schadensersatz, § 179 I BGB
   - (2) Bei fehlender Kenntnis des Vertreters über Mangel der Vertretungsmacht: Begrenzung der Haftung auf das negative Interesse, § 179 I BGB
   - (3) Keine Haftung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 179 III BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Begriff:

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluß stellt.

- **Vertragsbedingungen**
  Bestimmungen, die den gesamten Vertragsinhalt oder nur einzelne Vertragsbestandteile betreffen.

- **für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert**
  Der Schöpfer der AGB muß die Absicht haben, diese mehrfach (gegenüber Verbrauch sogar nur einfach, § 310 III Nr. 2 BGB) benutzen zu wollen.

- **vom Verwender gestellt**
  Verwender ist derjenige, der die Einbeziehung der AGB in den Vertrag verlangt. Gestellt sind die AGB, wenn sie vom Verwender einseitig auferlegt werden.

Einbeziehung der AGB

- **Einbeziehungsvereinbarung, § 305 II BGB**
  - durch ausdrücklichen Hinweis bei Vertragsschluß auf die AGB bzw. deutlich sichtbarem Aushang am Ort des Vertragsschlußes
  - Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die andere Vertragspartei
  - Einverständnis der anderen Vertragspartei mit den AGB
- **Rahmenvereinbarung, § 305 III BGB**

Die Vorschriften des § 305 II u. III BGB finden gem. § 310 I BGB keine Anwendung, wenn die andere Vertragspartei ein Unternehmer ist.

- **Überraschende Klauseln werden gem. § 305c nicht Vertragsbestandteil.**
  - Überraschende Klauseln liegen dann vor, wenn eine Regelung so in den Vertrag einbezogen wird, daß an dieser Stelle mit einer solchen Regelung nicht gerechnet werden mußte.

Inhaltskontrolle von AGB

- **Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB**
  - die aufgeführten Regelungen sind ohne weiteres Dazutun unwirksam.

- **Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB**
  - die aufgeführten Regelungen sind unwirksam, soweit sie unangemessen sind

- **Generelles Klauselverbot, § 307 BGB**
  - für Regelungen, die die andere Vertragspartei unangemessen benachteiligen

Prüfschema: Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

a) Vorliegen von AGB § 305 I BGB
   - aa) Vertragsbedingungen
   - bb) für eine Vielzahl von Verträgen (mind. 3) vorformuliert
   - cc) vom Verwender gestellt
   - dd) nicht im einzelnen ausgehandelt

b) Einschränkung des § 310 IV S. 1 BGB; kein Vertrag auf dem Gebiet des Familien-, Erb- oder Gesellschaftsrechts; für Arbeitsverträge sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, § 310 IV 2, 2. HS BGB

c) Umgehungen, § 306a BGB

2. Einbeziehung in den Vertrag

a) Einbeziehungsvereinbarungen, § 305 II, III BGB
   - aa) Anwendungsbereich des § 305 II, III BGB
     - (1) sachlich: § 310 IV 2 BGB
     - (2) persönlich: § 310 I BGB
   - bb) Einbeziehung:
     - (1) Einigung über die Einbeziehung (Hinweis des Verwenders und Einverständnis der anderen Partei)
     - (2) Möglichkeit vor Annahmeerklärung in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu erlangen

b) dennoch keine Geltung bei
   - aa) überraschender Klausel, § 305c I BGB
   - bb) Vorliegen einer Individualabrede, § 305b BGB

3. Inhaltskontrolle

a) Anwendbarkeit der §§ 307 - 309 BGB
   - aa) § 307 III 1 BGB
   - bb) § 310 I BGB
   - cc) § 310 II BGB
   - dd) § 310 IV 2 BGB

b) § 309 BGB, Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit,

c) § 308 BGB, Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit,

d) § 307 BGB, Generalklausel
   - aa) Benachteiligung des Vertragspartners
   - bb) Unangemessen (keine hinreichende Rücksichtnahme auf die Interessen der durch die AGB benachteiligten Partei; z.B. bei Abweichung von der Risikoverteilung oder bei Gefährdung des Vertragszwecks)

Rechtsfolge von Mängeln der AGB gem. § 306 BGB (= Sonderregelung zu § 139 BGB)

Unwirksamkeit des Vertrages

- **Nichtigkeit wegen Formmangel**

  - Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich formfrei
  - Ausnahmen: - gesetzlich vorgeschriebene Form
    - von den Parteien vereinbarte Form

  Bei Nichteinhaltung ist der Vertrag gem. § 125 BGB nichtig.

  Ausnahme: z.B. § 518 BGB; Heilung durch Erfüllung

- **Nichtigkeit wegen Inhaltsmängel**

  - Verstoß gegen ein ges. Verbot, § 134 BGB
  - Wucher, § 138 II BGB
  - Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 BGB

- **Unwirksamkeit wegen Anfechtung**

  - Anfechtungserklärung, § 143 BGB
  - Anfechtungsgrund
    - Irrtum, § 119 BGB
      Irrtum bedeutet ein unfreiwilliges Auseinanderfallen von Wille und Erklärung, wobei keine Fremdeinwirkung von außen erfolgt.
  - Inhaltsirrtum
  - Erklärungsirrtum
  - Eigenschaftsirrtum
  - Fehlerhafte Übermittlung
  - arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung, § 123 I BGB

- **Anfechtungsfristen**
  - wegen Irrtums: unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern, jedoch höchstens 10 Jahre, § 121 BGB
  - wegen Täuschung / Drohung: binnen Jahresfrist, Beginn mit Enthebung bzw. mit Wegfall der Zwangslage, jedoch höchstens 10 Jahre, § 124 BGB

- **Rechtsfolgen**
  - Nichtigkeit, § 142 BGB
  - Schadensersatz, § 122 BGB

Das Schuldverhältnis, § 241 BGB

entsteht gem. § 311 I BGB durch:

- Gesetz
- Rechtsgeschäft, insbes. Vertrag

und erzeugt:

- eine Beziehung Gläubiger – Schuldner
- die Verpflichtung zur Leistung / das Bestehen eines Anspruchs, § 241 I BGB

Kein Schuldverhältnis begründen Gestaltungsakte (z.B. Anfechtung), da diese bloß den Inhalt bestehender Rechtsverhältnisse ändern.

Hauptpflichten

- ergeben sich direkt aus dem Gesetz / Vertrag

Nebenpflichten

- Der Schuldner ist verpflichtet, seine Leistung so zu bewirken, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§ 242 BGB).

Verjährung

Die Verjährung gibt dem Schuldner gem. § 214 I BGB ein Leistungsverweigerungsrecht.

- **Die regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB**
  - beträgt 3 Jahre
  - ist anzuwenden, wenn kein Ausnahmefall vorliegt
  - beginnt mit Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 199 I Nr. 1 BGB

  und der Gläubiger von den dem Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne große Fahrlässigkeit erlangen mußte, § 199 I Nr. 2 BGB

  - Höchstfristen gem. § 199 Abs. 2-4 BGB

- **Die 10-jährige Verjährungsfrist, § 196 BGB**
  - ist anzuwenden bei Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, Änderungen der dinglichen Rechtslage an einem Grundstück sowie der Gegenleistung (z.B. Auflassungsanspruch).
  - beginnt regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB

- **Die 30-jährige Verjährungsfrist, §§ 197 I, 199 II, III Nr. 2 BGB**
  - ist anzuwenden auf Herausgabeansprüche (§ 985 BGB) und anderen dinglichen Rechten (z.B. § 1065 BGB); familien- und erbrechtliche Ansprüche (z.B. § 2174 BGB); titulierte Ansprüche (§ 794 I Nr. 1, 5 ZPO); die zur Insolvenztabelle festgestellten Ansprüche (§ 178 InsO), § 197 I BGB
  - beginnt mit der Entstehung des Anspruchs

Hemmung der Verjährung

= vorübergehender Stillstand einer bereits in Lauf gesetzten Verjährungsfrist

- **Umstände die zu einer Hemmung führen (Hemmungstatsachen:**
  - Verhandlungen über den Anspruch (§ 203 BGB)
  - Maßnahmen zur Rechtsverfolgung (§ 204 BGB)
  - Stundung (§ 205 BGB)
- **gem. § 209 BGB wird die Zeit der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet**

Neubeginn der Verjährung

= Abbruch einer laufenden Verjährungsfrist verbunden mit dem In-Gangsetzen einer neuen Verjährungsfrist

- **Umstände, die zu einem Neubeginn der Verjährung führen**
  - Anerkenntnis des Schuldners (§ 212 I Nr. 1 BGB)
  - Vollstreckungsmaßnahmen durch den Gläubiger (§ 212 I Nr. 2 BGB)

Prüfschema: Einrede der Verjährung

1. Erhebung der Einrede durch den Schuldner

2. Bestimmung der Verjährungsfrist
- a) 30-jährige Verjährung (§§ 197, 199 II, III Nr. 2 BGB)
- b) 10-jährige Verjährung (§§ 196, 199 III Nr. 1 BGB)
- d) regelmäßige Verjährung (§§ 195, 197 II BGB)
- e) Sonderfristen, z.B Kaufvertrag § 438 BGB

3. Beginn der Verjährungsfrist
- a) nicht regelmäßige Verjährungsfrist, § 200 BGB
- b) regelmäßige Verjährungsfrist, § 199 BGB
  - aa) Ende des Jahres, in dem Anspruch entstanden und Kenntnis / Kennenmüssen durch den Gläubiger eingetreten ist.
  - bb) Ausnahmefälle des § 199 II, III, IV BGB
- c) spezielle Regelungen, z.B. § 438 II BGB

4. Ende der Verjährungsfrist
- a) Ablauf der Fristdauer ab Beginn (gem. §§ 187 ff. BGB)
- b) Hemmung der Verjährung
  - aa) Verhandlung über den Anspruch, § 203 BGB
  - bb) Maßnahmen zur Rechtsverfolgung, § 204 BGB
  - cc) Stundung, § 205 BGB
  - dd) Wirkung der Hemmung, § 209 BGB
- c) Neubeginn der Verjährung
  - aa) Anerkenntnis, § 212 I Nr. 1 BGB
  - bb) Vollstreckungsmaßnahmen, § 212 I Nr. 2 BGB
  - cc) Wirkung des Neubeginns, § 212 I BGB

5. Rechtsfolge: dauerndes Leistungsverweigerungsrecht, § 214 I BGB

Erfüllung, § 362 I BGB

- **Empfangszuständigkeit**
  - z.B. gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen; Insolvenzverwalter, § 80 I InsO

- **Leistung durch Dritten, § 267 I BGB**
  - z.B. bei Zahlung einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache durch den Zweiterwerber
  - keine Erfüllung, wenn Dritter meint, eine eigene Schuld zu tilgen oder Bürge ist

- **Leistung an Dritten, § 362 II BGB**
  - Einwilligung i.S.d. § 183 BGB durch den Gläubiger notwendig, § 185 BGB
  - Dritter muß in eigenem Namen handeln

- **Leistung erfüllunghalber**
  - Hingabe eines Surrogats durch den Schuldner
  - Forderung bleibt erhalten, ist jedoch gestundet
  - Bsp.: Zahlung mit Scheck, Erfüllung tritt ein bei Bankeinlösung

- **Leistung an Erfüllung statt, § 364 I BGB**
  - Vereinbarung der Parteien die Leistung unter Beibehaltung des Rechtsgrundes zu ersetzen
  - Erbringung der ersatzweisen Leistung

- **Nacherfüllung**
  - Modifizierter vertraglicher Erfüllungsanspruch
  - Bei gescheitertem Erfüllungsversuch durch den Gläubiger besteht Erfüllungsanspruch fort

Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

= Erfüllungssurrogat

Prüfschema:

1. Voraussetzungen

a) Aufrechnungserklärung, § 388 BGB

b) Wechselseitigkeit, § 387 BGB

- Ausnahme z.B. § 268 II BGB

c) Gleichartigkeit, § 387 BGB

d) Durchsetzbarkeit, § 390 BGB

e) Erfüllbarkeit i.S.d. § 271 II BGB

2. Aufrechnungsverbote

a) gesetzliche Verbote

aa) Forderungen aus unerlaubter Handlung, § 393 BGB

bb) unpfändbare Forderung, § 394 BGB

b) vertragliche Verbote

aa) vertragliche Vereinbarung

bb) AGB, § 309 Nr. 3 BGB

3. Rechtsfolge: Erfüllung, § 389 BGB

Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB

1. Bestehen eines Schuldverhältnisses gem. § 241 I BGB

a) Durch Vertrag
b) Durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Vertragsanbahnung); § 311 II BGB
c) Durch Gesetz

2. Handlung oder Unterlassen, § 280 I S. 1 BGB

3. Pflichtverletzung einer Pflicht des § 241 II BGB

- Vertragliche und vorvertragliche (§ 311 II BGB) Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter der anderen Partei

4. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB

5. Rechtsfolge: Schadensersatz (Vertrauensschaden)

Rücktritt bei Nicht- und Schlechtleistung, § 323 BGB

- angemessene Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich, § 323 I BGB
  - Entbehrlich bei entgültiger und ernsthafter Leistungsverweigerung; Fixgeschäfte, § 323 II BGB

- Rücktritt vor Fälligkeit nur, wenn die Leistungsverweigerung des Schuldners offensichtlich wird, § 323 IV BGB

- Gläubigerverschulden und Gläubigerverzug schließen einen Rücktritt aus, § 323 VI BGB

Unwirksamkeit des Rücktritts

- bei verjährtem Anspruch auf Leistung / Nacherfüllung, wenn der Schuldner sich hierauf beruft, § 218 BGB
  - nicht aus Verjährung, da Rücktritt Gestaltungsrecht ist!

- bei unverzüglicher Erklärung der Aufrechnung durch den Schuldner, § 352 BGB

Rücktritt wegen Schutzpflichtverletzung, § 324 BGB

- bei Verletzung einer sonstigen Pflicht i.S.d. § 241 II BGB
- - die Schwere der Pflichtverletzung muß dem Gläubiger ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen

Rücktritt, § 346 ff. BGB

= Rückgängigmachung eines Schuldverhältnisses durch empfangsbedürftige Willenserklärung des Berechtigten

- **gesetzl. Rücktrittsrecht z.B. § 437 Nr. 2 1.Alt. BGB**

- **vertragliche Vereinbarung**

- **Erfüllungspflichten werden zu Rückgewährpflichten, § 346 I BGB**
  - Nicht erbrachte Leistungen werden nicht mehr geschuldet
  - Erbrachte Leistungen sind gem. § 348 BGB Zug um Zug zurückzugewähren
  - Bei wesentlicher Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Rückgewähr ist Wertersatz zu leisten, § 346 II BGB, Ausnahmen hiervon in § 346 III BGB

- **für Nutzungen, die entgegen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht gezogen wurden, ist Wertersatz zu leisten, § 347 I BGB**

- **Der Anspruch auf Schadensersatz und Rücktritt besteht kumulativ, § 325 BGB**

Prüfschema: Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

1. Anwendbarkeit des § 313 BGB

a) es wurde keine vertragliche Alternativregelung getroffen
b) keine gesetzl. Regelung (Bsp.: § 779 BGB)

2. Beiderseitiges Ausgehen vom Vorhandensein / Eintreten eines bestimmten Umstandes , der Geschäftsgrundlage ist.

3. Unzumutbarkeit des Festhaltens am ursprünglichen Vertrag

a) Risikoverteilung
b) Vorhersehbarkeit der Veränderung
c) Versorgungsverträge (Bsp.: Abfindung)

4. Rechtsfolge

a) Anpassungsanspruch, § 313 I BGB
b) Rücktritt, Kündigung, § 313 III BGB

Unmöglichkeit

= die geschuldete Leistung kann nicht erbracht werden

Der Anspruch auf eine unmögliche Leistung ist gem. § 275 I BGB ausgeschlossen.

- **Unmöglichkeit und Gattungsschuld**
  - solange Sachen aus der Gattung verfügbar sind, tritt keine Unmöglichkeit ein, sondern nur wenn:
  - die gesamte Gattung untergeht
  - bei vereinbarter beschränkter Gattungsschuld, wenn dieser Teil untergeht (Bsp.: Erntejahr)
  - Konkretisierung gem. § 243 II BGB eingetreten ist und der konkretisierte Gegenstand untergeht
  - die Leistungsgefahr gem. § 300 II BGB wegen Annahmeverzug auf den Gläubiger übergegangen ist.

- **Unmöglichkeit bei Eigentum oder Besitz eines Dritten an der geschuldeten Sache und fehlender Herausgabebereitschaft**

- **Unmöglichkeit durch Zeitablauf**

- **Faktische Unmöglichkeit, § 275 II BGB**

Der Anspruch auf Gegenleistung bei Unmöglichkeit

Grundsätzlich: Bei Ausschluß der Leistungspflicht gem. § 275 I-III BGB geht der Anspruch auf Gegenleistung gem. § 326 I S. 1 BGB unter.

- **Ausnahmen:**
  - Unmöglichkeit der Nacherfüllung, § 326 I S. 2 BGB
  - der Gläubiger ist für die Unmöglichkeit verantwortlich, § 326 II 1.Alt. BGB
  - Annahmeverzug des Gläubigers, § 326 II 2.Alt. BGB
  - Surrogatsherausgabeverlangen gem. § 285 BGB des Gläubigers, § 326 III BGB
  - Eingreifen besonderer Gefahrtragungsregeln, z.B. §§ 446, 447 BGB

Sekundärleistungsansprüche bei Unmöglichkeit

A. Anspruch aus § 311a II BGB wegen anfänglicher Unmöglichkeit

1. Voraussetzungen

a) Vertrag
b) Schuldner braucht nach § 275 I-III BGB nicht zu leisten
c) Leistungshindernis liegt schon bei Vertragsschluß vor
d) Keine Unkenntnis des Schuldners über das Leistungshindernis bei Vertragsschluß und kein Nichtvertretenmüssen desselben

2. Rechtsfolge

a) Schadensersatz statt der Leistung
b) Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB

B. Anspruch aus §§ 280 I u. III, 283 BGB

1. Voraussetzungen

a) Schuldverhältnis
b) Leistungsbefreiung des Schuldners gem. § 275 I-III BGB, aber: keine anfängliche Unmöglichkeit → § 311a II BGB
c) Vertretenmüssen durch den Schuldner, § 280 I S. BGB

2. Rechtsfolge

a) Schadensersatz statt der Leistung
b) Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB

C. Anspruch auf Herausgabe des stellvertretenden Commodum, § 285 BGB

D. Anspruch auf Rückerhalt der bereits erbrachten Leistung, § 326 IV BGB

E. Anspruch auf Rücktritt, § 326 V BGB

Schuldnerverzug, § 286 BGB

Verzug = Nichterbringung einer noch möglichen Leistung

- **Voraussetzung gem. § 286 BGB:**
  - Fälligkeit des Anspruchs (Leistungszeit gem. § 271 BGB)
  - durchsetzbarer Anspruch
  - Mahnung = eindeutige und bestimmte Aufforderung, die Leistung zu erbringen
  - Entbehrlichkeit der Mahnung gem. § 286 II BGB
  - Eintritt des Verzuges unabhängig von einer Mahnung, § 286 IV BGB
    ¨ bei Entgeltforderungen
    ¨ 30 Tage ab Rechnungseingang bzw. Fälligkeit
  - Nichtleistung durch den Schuldner
  - Vertretenmüssen, § 286 IV BGB

- **Rechtsfolge:**
  - Ersatz des Verzögerungsschadens, §§ 280 I u. II, 286 BGB
  - Verschärfung der Haftung gem. § 287 BGB
  - Verzugszinsen, §§ 288-290 BGB

Nichtleistung trotz Fristsetzung

Erbringt der Schuldner eine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet und setzt der Gläubiger ihm erfolglos eine Frist zur Leistung, so kann der Gläubiger gem. §§ 280 I u. III, 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder gem. § 323 I BGB zurücktreten.

A. Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB

1. Voraussetzungen

a) Bestehen eines Schuldverhältnisses
b) Fälliger und durchsetzbarer Anspruch
c) Pflichtverletzung, Leistung wird nicht oder nicht wie geschuldet erbracht (aber keine Unmöglichkeit)
d) Fristsetzung zur Nacherfüllung
e) Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 281 II BGB
f) Vertretenmüssen (Vermutung des § 280 I 2 BGB)

2. Rechtsfolgen

a) Schadensersatz statt Leistung
b) Erlöschen des Erfüllungsanspruchs, § 281 IV BGB

B. Rücktritt gem. § 323 BGB

1. Voraussetzungen

a) Bestehen eines gegenseitigen Vertrages
b) Fälliger und durchsetzbarer Anspruch
c) Pflichtverletzung
d) Fristsetzung gem. § 323 I BGB
e) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 323 II BGB
f) Erfolgloser Fristablauf
g) Kein Ausschluß des Rücktritts, § 323 VI BGB

2. Rechtsfolge: Rücktrittsrecht

Verletzung einer sonstigen Pflicht gem. § 241 BGB

Schadensersatz §§ 282, 280 I BGB	Rücktritt § 324 BGB
- Bestehen eines Schuldverhältnisses	- Bestehen eines gegenseitigen Vertrages
- Vertretung eines Pflicht aus § 241 II BGB	- Verletzung einer Pflicht aus § 241 BGB
- Unzumutbarkeit der Leistung für den Gläubiger	- Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag für den Gläubiger
- Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB	
- Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung	- Rechtsfolge: Rücktrittsrecht

Def.: Pflicht gem. § 241 BGB

- Leistungstreuepflicht, z.B. Verschwiegenheitspflicht
- Aufklärungspflicht, z.B. über mögliche Gefahren
- Schutzpflicht, z.B. .Sorgfaltspflicht, Obhutspflicht

Vertretenmüssen, §§ 276, 278 BGB

- **Schuldner muß schuldfähig sein**
  - Grds. jedermann
  - Ausnahmen gem. § 276 I 2 BGB:
    - .. Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres sowie Personen, deren Geistestätigkeit dauerhaft gestört ist, sind nicht schuldfähig
    - .. Kinder ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beschränkt schuldfähig
  - Vorsatz: Wissen und Wollen des eintretenden Erfolges und Bewußtsein der Rechtswidrigkeit
  - Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt, § 276 II BGB.
  - Grobe Fahrlässigkeit: Strengere Anforderungen als an § 276 II BGB

- **Haftung für Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB**
  - Anwendungsbereich: Innerhalb bestehender Schuldverhältnisse
  - Erfüllungsgehilfe: Wer mit dem Wissen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als dessen Hilfsperson tätig wird
  - Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen, Leistungs- und Sorgfaltspflicht
  - In Erfüllung der übertragenen Verbindlichkeit
  - Verschulden des Erfüllungsgehilfen

Gläubigerverzug, §§ 293-299 BGB

≠ Verletzung einer Rechtspflicht sondern Obliegenheit

- **Tatsächliches Angebot, § 294 BGB**
  - Bringschuld: Die geschuldete Sache muß dem Gläubiger an dessen Wohnsitz (Niederlassung) so wie geschuldet angeboten werden
  - Schickschuld: Die Versandperson muß die Leistung anbieten
  - Ggf. entbehrlich gem. §§ 295, 296 BGB

- **Keine Unmöglichkeit, § 297 BGB**

- **Nichtannahme der Leistung**

- **Keine Annahmeverhinderung nach § 299 BGB**
  - Schuldner leistet unangekündigt bei unbestimmter Leistungszeit
  - Schuldner leistet berechtigterweise unangekündigt bei bestimmter Leistungszeit

- **Rechtsfolgen**
  - Haftungsminderung des Schuldner gem. § 300 I BGB
  - Aufwendungsersatz gem. § 304 BGB
  - Verzinsungswegfall gem. § 301 BGB
  - Weitere Rechtsfolgen in den §§ 300 II, 303, 274 II, 326 II 1, 372 S. 1, 615, 642-644 BGB

Die Abtretung (Zession), §§ 398 ff. BGB

= Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger, durch den die Forderung von dem bisherigen Gläubiger (Zedent) auf dem neuen Gläubiger (Zessionar) übertragen wird.

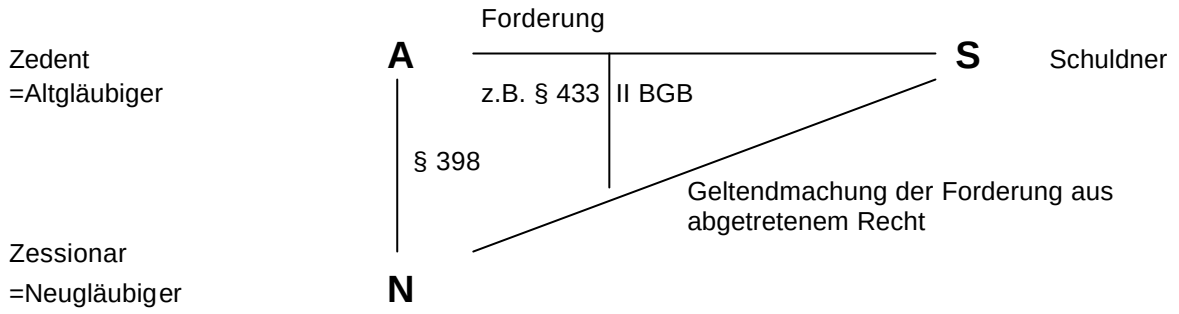

- **Verfügungsgeschäft**
  - Die Rechtslage wird durch Übertragung der Forderung unmittelbar geändert
  - Unabhängig von der Wirksamkeit des Kausalgeschäftes

- **Voraussetzungen der Abtretung**
  - Vertrag aus dem Bestimmtheit/Bestimmbarkeit der Forderung hervorgeht, grds. formfrei
  - Abtretbarkeit der Forderung (keine Nichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB)

- **Keine Beteiligung des Schuldners an der Zession**

- **Vorausabtretung möglich, Bestimmbarkeit dann maßgeblich im Zeitpunkt der Forderungsentstehung**

- **Kein gutgläubiger Erwerb nicht bestehender Forderungen**

Rechtsfolgen

- **Forderungsübergang** auf Zessionar, § 398 S. 2 BGB,
- **Übergang** der für die Forderung bestellten **Sicherheiten**, § 401 I BGB
- Entstehen der **Nebenrechte** gem. §§ 402, 403 BGB

Da der Schuldner an der Abtretung nicht beteiligt ist, gewährt das Gesetz

Schuldnerschutz,

und zwar insbesondere durch die folgenden Regelungen:

- § 404 BGB: Die **im Zeitpunkt der Abtretung bestehenden Einwendungen** können dem Neugläubiger entgegengehalten werden,

- § 406 BGB: Bestand **im Zeitpunkt der Abtretung eine Aufrechnungslage**, kann der Schuldner trotz der Abtretung der Forderung die Aufrechnung erklären,

- § 407 I BGB: **Leistet der Schuldner in Unkenntnis der Abtretung an den Altgläubiger**, wird er gegenüber dem Neugläubiger von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- § 408 I BGB: **Leistet der Schuldner bei einer (unwirksamen) Mehrfachabtretung in Unkenntnis dieses Umstands an einen Nichtberechtigten**, wird er gegenüber dem Neugläubiger von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- § 409 I BGB: **Leistet der Schuldner nach einer Abtretungsanzeige des Altgläubigers** an den Neugläubiger, wird er von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, auch wenn die Abtretung nicht erfolgt oder unwirksam ist,

- § 410 BGB: Der Schuldner hat ein **Leistungsverweigerungsrecht** gegenüber dem Neugläubiger, solange **keine Abtretungsanzeige** durch den Altgläubiger erfolgt ist und der Neugläubiger **keine Abtretungsurkunde** vorlegt.

§ 404 BGB gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn der **Grund für die Entstehung der Einwendung bereits vor der Abtretung** bestand, die Einwendung selbst aber erst nach der Abtretung erhoben werden kann.

§ 406 BGB ermöglicht dem Schuldner auch dann eine Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Altgläubiger, wenn er **in Unkenntnis der Abtretung eine Forderung gegen den Altgläubiger erworben** hat. Die Aufrechnung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Forderung des Schuldners gegen den Altgläubiger erst nach Kenntniserlangung von der Abtretung und später als die abgetretene Forderung fällig wird.

Schuldübernahme

führt zu einem **Schuldnerwechsel**

Die Schuldübernahme erfolgt durch **Vertrag** (Einigung über die Schuldübernahme). Der Vertrag kann **zwischen dem Gläubiger und dem Übernehmer** abgeschlossen werden, § 414 BGB.
Eine Vereinbarung **zwischen dem (alten) Schuldner und dem zur Übernahme der Schuld bereiten Dritten** ist ebenfalls möglich, § 415 BGB.
Sie bedarf allerdings der **ausdrücklichen Zustimmung des Gläubigers**.

Bei der Schuldübernahme wird der **alte Schuldner von seiner Verpflichtung zur Leistung frei**,der Gläubiger kann die **Leistung nur noch von dem neuen Schuldner** verlangen.

Wegen der damit für den Gläubiger verbundenen Nachteile erfolgt in der Praxis wesentlich **häufiger** ein

Schuldbeitritt.

Der **gesetzlich nicht geregelte** Schuldbeitritt kann **zwischen dem Gläubiger und dem Dritten** oder **zwischen dem Schuldner und dem Dritten** vereinbart werden.

Bei dem Schuldbeitritt wird der Schuldner nicht von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.
Der **Gläubiger kann die Leistung sowohl von dem Schuldner als auch von dem beigetretenen Dritten verlangen**.

Gesamtschuld

= **mehrere Personen** schulden einem Gläubiger **eine Leistung**

Kann durch **Gesetz** oder **Vertrag** entstehen.

Ein vertraglich begründetes Gesamtschuldverhältnis entsteht insbesondere dann, wenn dem Gläubiger **mehrere Vertragspartner, z.B. mehrere Käufer, mehrere Mieter oder mehrere Darlehensnehmer** gegenüberstehen.
Verpflichten sich **mehrere** durch **Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung,** haften sie **im Zweifel** als **Gesamtschuldner, § 427 BGB**.

Ein gesetzlich begründetes Gesamtschuldverhältnis entsteht z.B. gem. § 840 I BGB, wenn **mehrere Personen** eine **unerlaubte Handlung** begehen. Auch die Beteiligten an einer **Erbengemeinschaft** oder **Personen** haften als Gesamtschuldner.

Gesetzlich geregelt ist die Gesamtschuld in den §§ 421 ff. BGB.

Charakteristisch für die Gesamtschuld ist (siehe § 421 BGB), daß der **Gläubiger die Leistung nur einmal verlangen**, **jeder Schuldner** aber **gleichermaßen zur Leistung verpflichtet** ist.

Der Gläubiger kann die Leistung **nach seinem Belieben von jedem Schuldner ganz oder teilweise verlangen**.
Sämtliche **Schuldner** bleiben **nebeneinander verpflichtet**, bis die Leistung vollständig erbracht ist.

Erbringen die Gesamtschuldner die Leistung nicht anteilig, gilt für den **Ausgleich im Innenverhältnis** unter den Gesamtschuldnern **§ 426 BGB**.

Gem. § 426 I 1 BGB haften die Gesamtschuldner **im Innenverhältnis anteilig**, sofern **keine abweichenden Vereinbarungen** getroffen worden sind.
Im Innenverhältnis muß also **bei zwei Gesamtschuldner jeder die Hälfte**, bei **drei Gesamtschuldnern jeder ein Drittel** usw. von der Gesamtschuld tragen, wenn über die Teilung der Schuld im Innenverhältnis nicht Abweichendes geregelt ist.

Ist ein Gesamtschuldner auf Dauer **zahlungsunfähig**, ist **sein Anteil** unter den übrigen Gesamtschuldnern **aufzuteilen**, § 426 I 2 BGB.

Soweit ein Gesamtschuldner wegen einer Leistung an den Gläubiger von den anderen Gesamtschuldnern **Ausgleich verlangen kann**, **geht die Forderung** des Gläubigers auf ihn **über**, § 426 II 1 BGB. Der Gesamtschuldner kann daher auf die Sicherungsrechte des Gläubigers zurückgreifen.

Vertrag zugunsten Dritter

= beliebiger Vertrag

zwischen einem Gläubiger (Versprechensempfänger) und einem Schuldner (Versprechender), Deckungsverhältnis genannt, der u.a. beinhaltet,

daß ein Dritter die Leistung des Schuldners erhalten soll.

Die Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Dritten wird Valutaverhältnis genannt.

Es gibt echte und unechte Verträge zugunsten Dritter.

Bei einem **echten Vertrag zugunsten Dritter** erwirbt der Dritte **unmittelbar das Recht, die Leistung zu verlangen**, § 328 I BGB.

Der **Dritte** braucht in den Vertragsabschluß **nicht einbezogen** zu werden. Ihm steht allerdings gem. § 333 BGB ein **Zurückweisungsrecht** zu.

Ob der Dritte das Recht **sofort oder nur unter bestimmten Voraussetzungen** erwerben soll, und ob der Erwerb ohne Mitwirkung des Dritten wieder **eingeschränkt oder aufgehoben** werden kann, ist durch **Auslegung** zu ermitteln, § 328 II BGB,

Soll die Leistung an den Dritten erst **nach dem Tod** des Gläubigers bzw. Versprechensempfängers erfolgen, **erwirbt der Dritte das Recht** gem. § 331 I BGB im Zweifel **erst mit dem Todesfall**.

Bei einem **unechten Vertrag zugunsten Dritter** bleibt der **Gläubiger** (Versprechensempfänger) dagegen **Inhaber des Leistungsanspruchs**.
Der Schuldner (Versprechende) wird lediglich angewiesen, an den Dritten zu leisten(mit der Folge, daß der Gläubiger jederzeit eine andere Weisung erteilen kann).

Ob ein echter oder ein unechter Vertrag zugunsten eines Dritten vorliegt, ist durch **Auslegung** zu ermitteln, § 328 II BGB.

Das Gesetz stellt allerdings einige **Auslegungsregeln** zur Verfügung.
So ist z.B. die **Erfüllungsübernahme** gem. § 329 BGB im Zweifel **kein echter Vertrag zugunsten Dritter**.
Die Benennung eines begünstigten Dritten in einem **Lebensversicherungsvertrag** ist dagegen gem. § 330 S. 1 BGB im Zweifel ein **echter Vertrag zugunsten Dritter**,(allerdings mit der Maßgabe, daß das Recht des Dritten ohne seine Zustimmung aufgehoben oder geändert werden kann).

Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

= ein auf dauernde Überlassung einer Sache, eines Rechts oder eines sonstigen Gegenstandes gerichteter, gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag

- **wesentlicher Inhalt:** Einigung der Parteien über Kaufgegenstand und Kaufpreis
  - Kaufgegenstand: Sachen, Rechte, sonstige Gegenstände

- **Kaufvertrag =** Verpflichtungsgeschäft mit den Hauptleistungspflichten:
  - § 433 I BGB: Der Verkäufer wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Käufer **die Sache zu übergeben** und ihm das **Eigentum an der Sache zu verschaffen**.
  - § 433 II BGB: Der Käufer wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, den **vereinbarten Kaufpreis zu zahlen** und die gekaufte Sache abzunehmen

- **Trennungs- und Abstraktionsprinzip**
  - Der Kaufvertrag begründet schuldrechtliche Verpflichtungen (Leistungspflichten), diese werden durch Verfügungsgeschäfte (Einigung und Übergabe gem. §§ 929 ff. BGB) erfüllt.
  - Verfügungsgeschäfte sind in ihrer Wirksamkeit unabhängig von der Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts

Sachmangel, § 434 BGB

- **Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, § 434 I 1 BGB**

- **Fehlen der Eignung für vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck, § 434 I 2 Nr. 1 BGB**

- **Fehlen objektiver Beschaffenheitsmerkmale, § 434 2 Nr. 2, S. 3 BGB**
  - Gewöhnliche Verwendung
  - Übliche Beschaffenheit (öffentl. Äußerung von Hersteller, Verkäufer beachten)
  - Erwartbare Beschaffenheit

- **Montagefehler, § 434 II BGB**

- **Aliud- bzw. Mankolieferung, § 434 III BGB**

Rechtsmangel, § 435 BGB

- **Bestehen Rechte Dritter an der Sache**

- **Im Grundbuch eingetragenes Recht besteht nicht**

Prüfungsfolge Sachmangel (bei Übergabe der Sache)

1. Beschaffenheitsmerkmale: (§ 434 I BGB)

- vereinbarte Beschaffenheit

wurde diese nicht vereinbart, gilt subsidiär:

- vertraglich vorausgesetzte Verwendung

wurde auch hier keine Abrede getroffen, gelten subsidiär:

- objektive Beschaffenheitsmerkmale (kumulativ)

a) gewöhnliche Verwendung

b) übliche Beschaffenheit

(ggf. öffentliche Äußerungen von Hersteller / Verkäufer beachten)

c) erwartbare Beschaffenheit

2. fehlerhafte Montage: (§ 434 II BGB)

- durch den Verkäufer oder seinen Gehilfen
- durch den Verbraucher aufgrund fehlerhafter Montageanleitung

Ausnahme: Verbraucher hat trotz fehlerhafter Anleitung fehlerfrei montiert

3. Aliudlieferung: (§ 434 III BGB)

4. Mankolieferung: (§ 434 III BGB)

Ansprüche des Verbrauchers bei Vorliegen eines Sachmangels

Kaufrecht (§§ 433 ff.) i.V.m. Leistungsstörungsrecht (§§ 280 ff.)

Stufe 1: Nachbesserung
Nachlieferung

Stufe 2: Rücktritt / Minderung
Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Gewährleistungsrechte des Käufers, § 437 BGB

1. Nacherfüllungsrecht, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

a) Kaufvertrag
b) Sach- oder Rechtsmangel, §§ 434, 435 BGB, bei Gefahrübergang, §§ 446, 447 BGB
c) Kein Haftungsausschluß, §§ 442, 444, 305 ff. BGB
d) Kein Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers wegen Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 III bzw. § 275 II, III BGB
e) Keine Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB
f) Keine Verjährung gem. § 438 BGB

Þ **Rechtsfolge:** Wahlrecht des Käufers auf Nachlieferung (Nachbesserung)

2. Rücktritt, §§ 437 Nr. 2 1.Alt., 440 323, 326 V BGB

a) Kaufvertrag
b) Sach- oder Rechtsmangel, §§ 434, 435 BGB, bei Gefahrübergang, §§ 446, 447 BGB
c) Kein Haftungsausschluß, §§ 442, 444, 305 ff. BGB
d) Keine unerhebliche Pflichtverletzung, § 323 V S. 2 BGB
   Þ sonst nur Minderung, § 437 Nr. 2 2. Alt., möglich
e) Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung, § 437 Nr. 2 i.V.m. § 323 I BGB, es sei denn, diese ist nach §§ 323 II oder 326 V oder 440 BGB entbehrlich.
f) Unwirksamkeit des Rücktritts bei verjährtem Nacherfüllungsanspruch, §§ 218 I, 438 IV BGB

Rücktritt, § 437 Nr. 2 1. Alt. BGB

A. Voraussetzungen

I. wirksamer Kaufvertrag

II. Sach – oder Rechtsmangel gem. §§ 434, 435 BGB bei Gefahrübergang

III. erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung, es sei denn diese ist nach §§ 323 II oder 275 oder 440 BGB entbehrlich

B. kein Ausschluß des Rücktrittsrechts

I. kein Ausschluß der Gewährleistung

II. keine unerhebliche Pflichtverletzung, § 323 V BGB

III. kein Fall des § 323 VI BGB

C. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

D. Rechtsfolge: Rückabwicklungsverhältnis gem. §§ 346 ff. BGB

E. Unwirksamkeit des Rücktritts bei verjährtem Nacherfüllungsanspruch, § 438 IV S.1, 218 BGB

Durchführung der Minderung

Alternativ zum Rücktritt kann der Verbraucher bei Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen Minderung des Kaufpreises gem. § 441 BGB wählen. Bei Unerheblichkeit des Mangels ist Minderung des Kaufpreises alleine möglich, da der Rücktritt in diesem Fall gem. § 323 IV S. 2 BGB ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss ist aber gem. § 441 I S. 2 BGB nicht auf die Minderung anzuwenden.

Der Kaufpreis ist gem. § 441 III BGB in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem Wert der Sache in mangelhaftem Zustand steht. Falls erforderlich ist der Betrag zu schätzen.

Der geminderte Wert (x) berechnet sich nach der Formel:

X = (Wert mit Mangel * vereinbarter Kaufpreis) / Wert ohne Mangel

3. Schadensersatz statt der Leistung

a) Bei behebbaren Mängeln, §§ 437 Nr. 3, 281, 280 I BGB

aa) Voraussetzungen

(1) Kaufvertrag

(2) Sach- oder Rechtsmangel gem. § 434, 435 BGB

(3) Kein Haftungsausschluß

(4) Kein Leistungshindernis nach § 275 BGB

bb) Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung, außer diese ist gem. § 281 II oder § 440 entbehrlich

cc) Vertretenmüssen, § 280 I S. 2 BGB

(1) Vorsatz, Fahrlässigkeit, § 276 BGB

(2) Garantieübernahme, § 276 I 1 BGB

Garantie: *Zusicherung des Verkäufers, daß die Sache eine bestimmte Eigenschaft hat, verbunden mit dem Versprechen, für das Fehlen dieser Eigenschaft auch ohne Verschulden einstehen zu wollen.*

dd) Rechtsfolge

(1) Kleiner Schadenersatz (Käufer behält die mangelbehaftete Sache und wird im übrigen so gestellt, als ob pflichtgemäß erfüllt worden wäre)

(2) Großer Schadenersatz nur bei erheblicher Pflichtverletzung § 281 I S. 3 BGB (Rückerstattung der erhaltenen Sachen)

b) Bei anfänglich unbehebbaren Mängeln, §§ 437 Nr. 3, 311a II S. 1 BGB

aa) Voraussetzungen
(1), (2), (3), s.o. a)
(4) Leistungshindernis gem. § 275 BGB
(5) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
dd) Vertretenmüssen, s.o.
ee) Rechtsfolge: Schadensersatz

c) Bei nachträglich unbehebbaren Mängeln, §§ 437 Nr. 3, 283 S. 1, 280 I S. 1 BGB

aa) Voraussetzungen
(1), (2), (3), (4) s.o. b)
(5) Leistungshindernis ist nach Vertragsschluß entstanden
bb) Vertretenmüssen
cc) Rechtsfolge: Schadensersatz

4. Begleitender Mangelfolgeschaden §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

aa) Voraussetzungen
(1), (2), (3) s.o. a)
bb) Vertretenmüssen der Pflichtverletzung, § 280 I BGB
Pflichtverletzung, wenn nicht frei von Mängeln geliefert wurde, Vorsatz und Fahrlässigkeit s.o.
cc) Rechtsfolge: Ersatz des Mangelfolgeschadens = Ersatz aller über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden Vermögensnachteile

Schadensersatz, § 437 Nr. 3 BGB

A. Voraussetzungen

I. wirksamer Kaufvertrag

II. Sach- oder Rechtsmangel gem. §§ 434, 435 BGB bei Gefahrübergang

III. Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung, es sei denn, diese ist entbehrlich

IV. keine Entlastung des Verkäufers, § 280 I BGB

B. kein Ausschluß der Gewährleistung

C. Rechtsfolge:

I. beim kleinen Schadensersatz:
Wertdifferenz ist vom Verkäufer zu ersetzen

II. beim großen Schadensersatz:
zus. Voraussetzung: Mangel ist nicht unerheblich
Rückabwicklungsverhältnis gem. §§ 346 ff. BGB

III. bei Mangelfolgeschäden:
Ersatz des Schadens, der an anderen Rechtsgütern entstanden ist
hier: keine Fristsetzung erforderlich

Werkvertrag, § 631 ff. BGB

= gegenseitiger Vertrag, der auf die Herstellung eines versprochenen Werkes gegen Entrichtung einer vereinbarten Vergütung gerichtet ist

- **Parteien:** **Unternehmer ([1] § 14 BGB)**
  Besteller

- **Pflichten des Unternehmers:**
  Mangelfreie, rechtzeitige Herstellung des Werkes (Erfolg), aber: kein Recht zur Herstellung (Besteller kann bis zur Abnahme kündigen; dann aber Zahlungsanspruch, § 649 BGB)

- **Pflichten des Bestellers:**
  - Entrichtung der vereinbarten Vergütung, §§ 631, 641, 632 BGB
  - Abnahme des Werkes, § 640 BGB
    = körperliche Hinnahme des Werkes
    (wird durch Fertigstellungsbescheinigung ersetzt, § 641a BGB)

- **Folgen der Abnahme**
  - Vergütung wird fällig, § 641 BGB
  - Übergang der Gefahrtragung, § 644 BGB
  - Verlust der Gewährleistungsansprüche bei vorbehaltloser Abnahme in Kenntnis der Mängel, § 640 II BGB

- **Vergütungspflicht**
  - Festpreis, §§ 631, 641, 632 BGB

- **Ausschluß des Leistungsanspruchs**
  - Bei Unmöglichkeit gem. § 275 BGB
  - Der Gegenleistungsanspruch entfällt gem. § 326 mit der Ausnahme der §§ 644, 645 BGB

Gewährleistungsrechte des Bestellers, § 633 ff. BGB

A. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels, § 633 I BGB

– Sachmangel: Jede ungünstige Abweichung der Ist- von der Soll-beschaffenheit i.S.d. § 633 II BGB

B. Rechte des Bestellers

1. Nacherfüllungsanspruch, §§ 634 Nr. 1 BGB

- Unternehmerwahlrecht auf Mangelbeseitigung oder Neuherstellung(§ 635 II BGB), soweit keine Unverhältnismäßigkeit (§°635 III BGB) oder
  Unmöglichkeit (§ 275 BGB) vorliegt.

2. Selbstvornahme, § 634 Nr. 2 BGB

- Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung, soweit diese nicht entbehrlich ist, § 637 I, II i.V.m. § 323 II BGB

- Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

3. Recht auf Rücktritt / Minderung, § 634 Nr. 3 BGB

- Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung, falls diese nicht nach §§ 636, 323 II BGB entbehrlich ist
- Ausschluß des Rücktritts gem. § 326 V S. 2, VI BGB
- Minderung gem. § 638 BGB

4. Schadensersatz

- Es gelten die Regeln des allgemeinen Leistungssteigerungsrechts, § 634 Nr. 4 i.V.m. §§ 636, 280, 281, 283, 311a BGB

C. Ausschluß der Gewährleistung

- Vertraglich: § 629 BGB, §§ 305 ff. BGB
- Gesetzlich: § 640 II BGB

D. Verjährung

- Ansprüche des Bestellers gem. § 634a I-III BGB
- Rücktritt, Minderung gem. § 634a IV, V i.V.m. § 218 BGB

Der Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB

Allgemeines Mietrecht: §§ 535 – 548 BGB
Besonderes Mietrecht
(Wohnraummietrecht): §§ 549 – 580 BGB

- **Zustandekommen**
  - Einigung (Angebot und Annahme) der Parteien über Mietsache und Entgelt sowie Vertragsdauer
  - Grundsätzlich Formfreiheit (Ausnahmen gem. § 550 BGB)
  - Gegenstand des Vertrages

- **Pflichten des Vermieters**
  - Überlassung der Mietsache in einem gebrauchsfähigen Zustand, § 535 I BGB, i.d.R. mit Besitzeinräumung (§§ 854, 866 BGB)
  - Gebrauchs- und Instandhaltungspflicht während der Mietzeit, §°535°I°2°BGB
  - Aufklärungs-, Mitteilungs- und Sorgfaltspflichten aus § 242 BGB

- **Pflichten des Mieters**
  - Zahlung des Mietzinses, § 535 II BGB; Fälligkeit gem. § 556 b I BGB
    .. bei Verzug: Kündigungsrecht des Vermieters gem. § 543 I, II Nr. 3 BGB
  - Mängelanzeigepflicht, § 536c BGB
  - Duldungspflichten gem. § 554 BGB

- **Vermieterpfandrecht, § 562 I BGB**
  - Für Forderungen aus dem Mietverhältnis
  - An den von den Mieter eingebrachten Sachen

- **Beendigung des Mietverhältnisses**
  - Kündigung, § 568 ff. BGB
  - Mieter hat die gemietete Sache zurückzugeben, § 546 I BGB
  - Vermieter hat Aufwendungen des Mieters zu ersetzen, § 539 BGB

Mängelgewährleistung im Mietrecht

- **Mangel der Mietsache, § 536 BGB**
  - Ungünstige Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit
  - Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

- **Mängelansprüche**
  - Beseitigungsanspruch (= Erfüllung), bei Verzug mit der Mängelbeseitigung: Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, § 536a II BGB
  - Minderung, § 536 BGB
  - Schadensersatz, § 536a BGB
    - **..** Vorliegen des Mangels bei Vertragsschluß: Verschuldensunabhängige Garantiehaftung
    - **..** Vorliegen des Mangels nach Vertragsschluß: Vertretenmüssen
    - **..** Kündigung, insbes. gem. § 543 I, II Nr. 1 BGB

- **Haftungsausschluß bei Kenntnis des Mieters von Mangel, § 536b BGB**

Gelddarlehensvertrag, §§ 488 ff. BGB

- **Zustandekommen**
  - Einigung der Parteien, daß Darlehensgeber Geld in bestimmter Höhe übereignet und Darlehensnehmer Zinsen zahlt sowie das Geld bei Fälligkeit zurückzahlt

- **Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB**
  - Wenn Vertrag wucherähnlichen Charakter aufweist

- **Sittenwidrigkeit gem. § 138 II BGB**
  - Bei einer vom Darlehensgeber sich vorsätzlich zu Nutze gemachten Situation, die dem Darlehensnehmer ein auffälliges Leistungsmißverhältnis auferlegt.

- **Pflichten des Darlehensgebers**
  - Übereignung (gem. § 929 BGB) des Geldes, § 488 I 1 BGB

- **Pflichten des Darlehensnehmers, § 488 I 2, II BGB**
  - Abnahmepflicht
  - Rückerstattungspflicht
  - Verzinsungspflicht

- **Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung**
  - Schadensersatz bzw. Rücktritt nach allgemeinen Vorschriften

- **Beendigung des Darlehens**
  - Erfüllung
  - Kündigung
    .. bei unbefristeten Verträgen: 3 Monate, § 488 III BGB
    .. ordentliche Kündigung durch den Darlehensnehmer gem. § 489 BGB
    .. außerordentliche Kündigung gem. §§ 490, 313 BGB

Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB

Bürgschaftsvertrag = Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen, § 765 I BGB

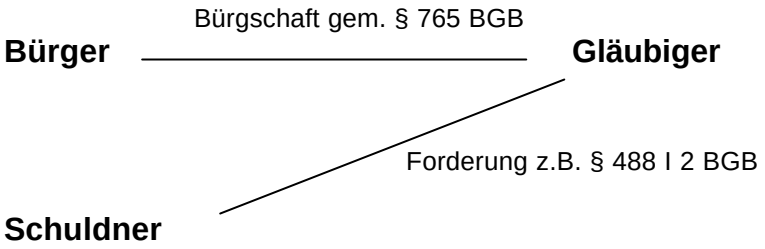

Vertragspartner: Bürge (einseitig verpflichtet)
Gläubiger

- **Zustandekommen:**
  - Schriftformerfordernis der Erklärung, § 766 S. 1 BGB
  - Inhalt der Urkunde: Alle wesentlichen Teile der Bürgschaftserklärung (Gläubiger, Hauptschuldner, zu sichernde Forderung, Verbürgungswille)

- **Akzessorietät der Bürgschaft, § 767 I 1 BGB**
  - Ist die Hauptforderung nicht entstanden, vermindert oder erloschen, so gilt das auch für die Bürgschaftsschuld
  - Erhöht sich die Hauptschuld durch Gesetz (z.B. Schadensersatz), so erhöht sich auch die Bürgschaftsschuld, § 767 I 2 BGB
  - Erhöht sich die Hauptschuld durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, so erhöht sich die Bürgschaftsschuld nicht, § 767 I 3 BGB

- **Gegenrechte des Bürgen**
  - Allg. Einwendungen und Einreden (z.B. Aufrechnung)
  - Einrede der Vorausklage, § 771 S. 1 BGB
    gilt nicht bei selbstschuldnerischer Bürgschaft, § 773 I Nr. 1 BGB
  - Einreden des Schuldners kann auch der Bürge geltend machen, § 768 BGB
  - Einreden gem. § 770 BGB

Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB

= Vereinbarung der Kaufvertragsparteien, daß das Eigentum an der Kaufsache erst dann übergehen soll, wenn der Kaufpreis gezahlt ist

- Das Verfügungsgeschäft (gem. § 929 BGB) erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB), daß der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt.
- Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Kaufsache, obwohl er die Sache an den Käufer übergeben hat.
- Der Käufer erwirbt ein Anwartschaftsrecht an der Sache.
- Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer gem. § 323 BGB zurücktreten und die Sache herausverlangen, § 449 II BGB.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

= Vereinbarung der Kaufvertragsparteien, daß der Käufer seine zukünftigen Forderungen aus Veräußerung der Sache gegen seinen Kunden an den Verkäufer abtritt.

Grund: Verkäufer verliert das Eigentum an der Sache nach §§ 929, 185 I BGB

Die Sicherungsübereignung

- **Bei der Sicherungsübereignung wird bestehendes Eigentum zur Kreditsicherung eingesetzt.**

- **Grundlage ist ein Sicherungsübereignungsvertrag.**

- **Pflichten des Sicherungsgebers:**
  - Übereignung der beweglichen Sache an den Gläubiger

- **Pflichten des Sicherungsnehmers:**
  - Rückübereignung der Sachen nach Tilgung der Schuld an den Schuldner

- **Übertragung des Eigentums durch Besitzkonstitut gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB**

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Alt. BGB

= etwas durch die Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangen

A. Voraussetzungen:

1. Bereicherung des Schuldners (z.B. Forderung)
2. Durch Leistung des Gläubigers
   (= bewußte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens)
3. Fehlender Rechtsgrund (auch späterer Wegfall desselben)

B. Ausschluß der Leistungskondiktion

1. Bewußtsein des Schuldners, nicht zur Leistung verpflichtet zu sein,
   § 814 1. Fall BGB
2. § 814 2. Fall BGB
   Bsp.: Hingabe des Kirchgängers von Geld in die Kollekte
3. Bei verwerflichem Empfang, § 817 S. 2 BGB
   Grund: Es soll demjenigen der Schutz verwehrt werden, der sich selbst rechts- oder sittenwidrig verhalten hat
4. „Saldotheorie“, § 818 III BGB

C. Rechtsfolgen

1. Herausgabe des Erlangten
2. Herausgabe der gezogenen Nutzungen, § 818 I BGB
3. Wertersatz, § 818 II BGB

Nichtleistungskondiktion, § 812 I 1 2. Alt. BGB

A. Voraussetzungen

1. Bereicherung des Schuldners
2. In sonstiger Weise
   – keine Leistung des Schuldners
   – Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden absoluten Rechtes
3. Auf Kosten des Rechtsinhabers
4. Ohne Rechtsgrund

B. Ausschluß gem. § 818 III BGB

C. Rechtsfolge: Herausgabeanspruch gem. §§ 812 I, 818 I, II BGB

Schadensersatz aus § 823 I BGB

1. Voraussetzungen

a) Objektive Tatbestandsmäßigkeit

– Handlung (Tun oder pflichtwidriges Unterlassen)
– Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter
– Haftungsbegründende Kausalität

b) Rechtswidrigkeit

- Äquivalenztheorie (conditio sine qua non)
  Die Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß die Rechtsgutverletzung entfiele
- Adäquanztheorie
  Die Handlung ist nur dann zurechenbar, wenn sie zur Herbeiführung der Rechtsgutverletzung geeignet ist
- Schutzzweck der Norm

c) Verschulden

- Verschuldensfähigkeit
- Vorsatz / Fahrlässigkeit

d) Schaden

e) Kausalität

3. Rechtsfolge: Schadensersatz

Schadensersatz aus § 823 II BGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

A) Verstoß gegen ein Schutzgesetz

Schutzgesetz = Jede Rechtsnorm, die den Schutz eines anderen bezweckt

B) Zurechnungszusammenhang

- Äquivalenztheorie
- Adäquanztheorie
- Schutzbereich der Schutznorm

C) Verschulden

2. Rechtsfolge: Schadensersatz

Haftung für einen Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB

1. Voraussetzung

a) Verrichtungsgehilfe:
Derjenige, dem vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen und von diesem weisungsabhängig ist.

b) Objektiv tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung

c) In Ausführung der Verrichtung

2. Haftungsausschluß

a) Exkulpation:
Kein Verschulden des Geschäftsherrn liegt dann vor, wenn er bei Auswahl des Gehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (Beweispflicht beim Geschäftsherrn).

b) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre

3. Rechtsfolge: Schadensersatz

Besitz

Besitzer ist, wer nach der Verkehrsanschauung die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt.

- **Unmittelbarer Besitz**
  - Besitz gem. § 854 I BGB: Räumliche Herrschaftsbeziehung zur Sache, die von gewisser Dauer ist mit Willen, die tatsächliche Sachherrschaft auszuüben.
  - Besitz gem. § 855 BGB: Räumliche Herrschaftsbeziehung zur Sache des in sozialer Abhängigkeit Stehenden, die von gewisser Dauer ausgeübt wird
  - Besitz gem. § 854 II BGB: Besitzaufgabe durch Einigung auf Besitzübergang
- **Mittelbarer Besitz**
  - § 868 BGB: Besitzmittler = unmittelbarer Besitzer mittelbarer Besitzer mit zukünftigem Herausgabeanspruch

- **Schutz des Besitzes**
  - Selbsthilferecht bei verbotener Eigenmacht, §§ 859, 860 BGB
  - Herausgabeanspruch vom bösgläubigen Besitzer, § 1007 BGB
  - §§ 862, 867, 869 BGB

Eigentumserwerb an beweglicher Sache, §§ 929 ff. BGB

- **Einigung über den Eigentumswechsel, § 929 BGB**
  - Von beiden Seiten gewollt
  - Wirksamkeit nach §§ 104 ff. und 164 ff. BGB

- **Bestimmte bewegliche Sache**

- **Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB**
  - Erwerber erhält unmittelbaren Besitz an der Sache
  - Erwerber verliert völlig den Besitz an der Sache

- **Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**
  - Widerspruchsrecht bis zur Übergabe (vgl. § 956 I BGB)

- **Berechtigung (keine Beschränkung gem. §§ 135, 136 BGB)**

- **Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, §§ 932-935 BGB**
  - Durch Rechtsgeschäft
  - Rechtsschein (Besitzklage des Veräußerers)
  - Erwerber ist in gutem Glauben bezüglich der Berechtigung des Veräußerers am Eigentum und Verfügungsbefugnis
  - Kein Abhandenkommen i.S.v. § 935 BGB

Þ **Eigentumserwerb**

Eigentumsherausgabeanspruch, §§ 985, 986 BGB

- **Sache ist zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens Eigentum des Anspruchstellers**

- **Sache ist zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens im Besitz des Anspruchsgegners**

- **Kein Recht zum Besitz**
  - Eigenes Besitzrecht des Besitzers, § 986 I 1.Alt. BGB
  - Mittelbares Besitzrecht, § 986 I 2.Alt. BGB
  - § 986 II BGB

⇒ **Anspruch auf Herausgabe der Sache**